

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Blume Sanitär GmbH für Werkverträge zur Verwendung gegenüber Verbrauchern (private Auftraggeber):

(Stand: 02.05.2018)

I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern.
2. Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der Folge nachrangig.
4. Sämtliche Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.
5. Die Gültigkeit eines verbindlichen Angebotes des Unternehmers beträgt 30 Tage ab Zugang beim Kunden.
6. Soweit der Kunde ein zuvor vom Unternehmer erhaltenes verbindliches Angebot unter einer Abänderung oder ggf. mit einer Erweiterung annimmt, werden diese Änderungen oder Erweiterungen nur dann zum Vertragsinhalt, wenn dieses neue Angebot des Kunden wiederum ausdrücklich vom Unternehmer bestätigt wird.
7. Der Kunde erkennt die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Erteilung des zugrunde liegenden Auftrags an den Unternehmer an.

II. Angebote und Unterlagen

Der Unternehmer behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen, Plänen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen oder anderen Unterlagen, die sich aus dessen Tätigkeit ergeben, vor. Ohne die Zustimmung des Unternehmers dürfen diese nicht vervielfältigt, abgeändert oder für dritte Personen zugänglich gemacht werden. Im Falle der Nichterteilung des Auftrags durch den Kunden sind sämtliche Unterlagen sowie diesbezügliche Kopien umgehend an den Unternehmer herauszugeben. Für den Fall, dass eine Herausgabe nicht möglich ist, dürfen die Unterlagen nicht mehr verwendet werden. Bei vom Kunden verschuldeter Unmöglichkeit zur Herausgabe, haftet dieser auf Schadensersatz.

III. Preise und Aufwendungen

1. Werden Leistungen im Rahmen eines Notdienstes zur Nachtzeit (18:00 bis 6:00 Uhr) oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht, werden vom Unternehmer die ortsüblichen Zuschläge gegenüber dem Kunden berechnet.
2. Im Rahmen der Auftragsausführung werden dem Unternehmer notwendige Strom-, Gas- oder Wasseranschlüsse vom Kunden zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten trägt der Unternehmer.
3. Erfolgt aufgrund von Änderungswünschen des Kunden während der Auftragsausführung eine zusätzliche Leistung des Unternehmers, die vom ursprünglichen Auftragsumfang abweicht, so ist der Unternehmer berechtigt, auch im Falle eines zuvor vereinbarten Festpreises für den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang, für die zusätzlich erbrachte Leistung eine angemessene, den ortsüblichen Preisen entsprechende Vergütung zu verlangen.
4. Der Unternehmer wird den Änderungswünschen des Kunden nachkommen, sofern die zusätzliche zu erbringende Leistung dem Unternehmer zumutbar ist. Die Leistungserbringung ist zumutbar, sofern der Unternehmer über die fachlichen und tatsächlichen Möglichkeiten verfügt.
5. Wird der Unternehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt in der Folge nicht instand gesetzt werden, weil
 - a) der Kunde den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
 - b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Kunden nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,ist der Kunde verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Unternehmers fällt. Wurde über die Höhe der Vergütung keine Vereinbarung getroffen, gelten die ortsüblichen Sätze.

IV. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Nach Abnahme des Werkes sind die Rechnungen des Unternehmers sofort fällig und zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen und vom Kunden ohne jeden Abzug nach Abnahme und spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an den Unternehmer zu leisten. Nach Ablauf der 14-Tagesfrist befindet sich der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.
2. Zahlungen können in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Überweisung auf ein von diesem angegebenes Bankkonto erfolgen.
3. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

V. Abnahme

1. Für die Abnahme der Werkleistung des Unternehmers gilt § 640 BGB.
2. Bei Fertigstellung der vertragsgemäßen Leistung, hat eine Abnahme zu erfolgen, auch wenn eine etwaige Feinausrichtung des Werkes noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme.
3. Der Kunde ist bis spätestens nach vollständiger Fertigstellung der vertragsgemäßen Leistung verpflichtet, an einer zeitnahen Abnahme der erbrachten Leistung mitzuwirken.

VI. Gewährleistung und Verjährung

1. Macht der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produkts Aussagen, werden diese Herstelleraussagen im Vertragsverhältnis nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit.
2. Die Verjährung von Mängelansprüchen des Kunden erfolgt gemäß § 634a Abs.1 Nr.2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Arbeiten an einem Bauwerk,
 - a) im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten)
 - b) oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten
 - bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden,
 - nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind
 - und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.
3. Die Mängelansprüche des Kunden bei Abschluss eines Werkvertrages über die Reparatur, Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache, die nicht fest mit einem Bauwerk verbunden ist, über die Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen, wenn diese Leistungen auf Grund ihres Umfangs keine wesentliche Bedeutung für den Bestand oder die Erhaltung des Bauwerks hat, verjähren ab Abnahme in einem Jahr. Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie z. B.
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs. 3 BGB),
 - bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
 - bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen
 - sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.
4. Ausgeschlossen von der Pflicht zur Mängelbeseitigung sind solche Mängel, die nach erfolgter Abnahme mittels schuldhafter und fehlerhafter Bedienung oder durch gewaltsame Einwirkung des Kunden oder eines Dritten oder durch normale bestimmungsgemäße Abnutzung bzw. Verschleiß entstanden sind.
5. Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Kunden zur Mängelbeseitigung nach, obwohl ein Mangel am Werk objektiv nicht vorliegt und hat der Kunde diesbezüglich schuldhaft gehandelt oder gewährt der Kunde dem Unternehmer den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht, so hat der Kunde dem Unternehmer die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Wurde über die Höhe der Vergütung keine Vereinbarung getroffen, gelten die ortsüblichen Sätze.

VII. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen behält sich der Unternehmer bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor, soweit kein Eigentumsverlust gem. §§ 946 ff. BGB vorliegt.

VIII. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.